

Satzung

des Fördervereins „Jugendhaus Nastätten“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

der am 16.08.1999 gegründete Verein führt den Namen:

Förderverein „Jugendhaus Nastätten“ (e.V.)

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 56355 Nastätten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a. dass Jugendhaus bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b. Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Jugendhaus zu sein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Einrichtung, z.B. Anschaffung von Möbeln, Bücher, Spiele etc. Unterstützung von verschiedenen Projekten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Die Höhe des Mindest-Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand
 - a. jährlich im 1. Quartal zur Hauptversammlung oder
 - b. bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.
3. Gegenstand der Hauptversammlung sind:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
4. Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann beraten werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschlossen hat.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen oder wenn es seinen Austritt erklärt hat. Vertretung bei Stimmabgabe ist nicht möglich.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte einzuladen. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
8. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.
10. Zur Hauptversammlung soll eine Vertretung des Mitarbeiterteams eingeladen werden.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. zwei Beisitzern
 - e. Schriftführer
 - f. Kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht)
je 1 Vertreter
 - der Stadt Nastätten
 - der Verbandsgemeinde
 - der evangelischen Kirche
 - der katholischen Kirche
 - des Jugendhauses
 - der Real-, Haupt- und Sonderschule
2. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Leitung des Jugendhauses.
Bis 500,00 EUR kann der Geschäftsführende Vorstand die Entscheidung allein treffen.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Sollte bei einer Mitgliederversammlung sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende verhindert sein, so leitet der Schatzmeister die Mitgliederversammlung.
8. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, er zieht die Beiträge ein und leistet Zahlungen auf Anweisung des ersten oder bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.
9. Der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand i.S. des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.

§7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Nastätten, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.